

RS Vwgh 1990/6/20 90/01/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0292 E 20. September 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Der Mangel eines begründeten Berufungsantrages kann nicht als bloßes Formgebreehen angesehen werden (Hinweis E 27.10.1976, 1131/76). An dieser Rechtslage hat sich durch die AVG-Novelle 1982, BGBl 1982/199, durch die dem § 61 AVG der Abs 5 angeführt wurde, nur insofern eine Änderung ergeben, als für den Fall des Fehlens eines Hinweises auf das Erfordernis eines derartigen Amtsweges oder eines unrichtigen Hinweises im Bescheid das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages als verbesserungsfähiges Formgebreehen gilt.

Schlagworte

Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010099.X01

Im RIS seit

20.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>